

## **BEHERRSCHUNGSVERTRAG**

zwischen

**ProSiebenSat.1 Media AG**

Medienallee 7, 85774 Unterföhring, HR B München 124169

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

**9Live Fernsehen GmbH**

Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring, HR B München 160056

- nachstehend „**abhängige Gesellschaft**“ genannt -

wird nachstehender Beherrschungsvertrag abgeschlossen:

### **Präambel**

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der abhängigen Gesellschaft und ist damit alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Leitung und Weisung**

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nach den Anweisungen der herrschenden Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, den Entscheidungen, Richtlinien und anderen Weisungen der herrschenden Gesellschaft Folge zu leisten und sie auszuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Die abhängige Gesellschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nur mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft erteilen.

## **§ 2**

### **Informationsrechte**

1. Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle von der herrschenden Gesellschaft gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.
2. Unbeschadet der in vorstehendem Absatz 1 vereinbarten Rechte hat die abhängige Gesellschaft in den von der herrschenden Gesellschaft festgesetzten Abständen über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

### **§ 3 Verlustübernahme**

Die herrschende Gesellschaft ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **§ 4 Vertragsdauer**

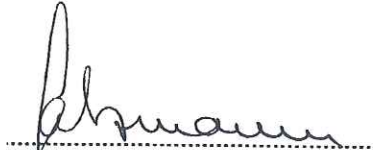
1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht abhängige Gesellschaft sein kann.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die herrschende Gesellschaft.

Unterföhring, den 5. Februar 2009

**ProSiebenSat.1 Media AG**



.....  
Axel Salzmann  
Vorstandsvorsitzender



.....  
Andreas Bartl  
Mitglied des Vorstands

Unterföhring, den 5. Februar 2009

**9Live Fernsehen GmbH**



.....  
Ralf Bartleit  
Geschäftsführer